Fachspezifische Bestimmungen für Philosophie als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.) mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaften

#### Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2010 die vom Fakultätsrat für Geisteswissenschaften in seiner Sitzung am 7. Juli 2010 (fortgesetzt am 14. Juli 2010) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Philosophie auf Grund von §91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGV Bl. S. 473) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung (nachfolgend: "PO") für den Abschluss "Master of Education" der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Philosophie.

#### I. Ergänzende Bestimmungen

# 1. (Zu §1 PO: Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs)

- (1) Das Ziel des Studiums der Philosophie mit dem Abschluss Master of Education als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien ist es, eine auf den gymnasialen Lehrberuf abhebende, allgemein wissenschaftsorientierte Grundkompetenz forschungsorientiert zu erweitern. Der Teilstudiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Education führt den Bachelorstudiengang Philosophie als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien konsekutiv fort.
- (2) Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

## 2. (Zu § 4 PO: Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP))

(1) Im Teilstudiengang sind im ersten Unterrichtsfach drei und im zweiten Unterrichtsfach vier Pflichtmodule zu absolvieren, dabei soll die Belegung grundsätzlich der nachfolgenden Übersicht folgen. Die Module sind im Einzelnen:

Modul		LP	Pflicht	UF	
Modui		LP	Pincht	Ur	
1. Semester (Winterser	nester)				
Modul MEd1	Praktische Philosophie 1	5	X	1. und 2.	
2. Semester (Sommerse	emester)				
Modul MEd2	Profilmodul LG 2 (nur im 2. UF)	10	X	nur 2. UF	
	- Keine Belegung für das <u>1. Unterrichtsfach</u> im Som	mersemeste	r -		
3. Semester (Winterser	nester)				
Modul MEd3	Theoretische Philosophie 1 5 X				
Modul MEd4	Praktische Philosophie 2 5 X 1			nur 1. UF	
	- Keine Belegung für das <u>2. Unterrichtsfach</u> im Win	tersemeste	r _		
l. Semester (Sommerse	emester)				
Modul MEd3	Theoretische Philosophie 1	5	X	nur 2. UF	
Modul MEd4	Praktische Philosophie 2 5 X			nur 2. UF	
Modul MEx	Abschlussmodul	20	Nach Wahl	1 1 und 2	
	<ul> <li>Keine Belegung f ür das 1. Unterrichtsfach im Som</li> </ul>	mersemeste	r -		

- (2) 1. Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden.
  - 2. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist, binnen derer ein Modul endgültig abzuschließen ist (Abschlussfrist), grundsätzlich auf das Doppelte; die Frist, binnen derer innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist (Prüfungsleistungsfrist) verlängert sich grundsätzlich nicht.
  - Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.
- 4. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- 6. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Philosophie verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(3) Das Studium der Philosophie ist unverzüglich, spätestens bis Ende der zweiten Vorlesungswoche aufzunehmen. Wird das Studium nicht unverzüglich aufgenommen, und würden dadurch bis zu 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, an dem der oder die Studierende teilnehmen möchte, so steht eine Zulassung zur Modulprüfung unter der auflösenden Bedingung, dass die Teilnahme an insgesamt mindestens 85 % der Lehrveranstaltungen trotz des Verzuges erreicht werden.

#### 3. (Zu § 5 PO: Lehrveranstaltungen)

- (1) Oberseminare sind besonders forschungsorientierte Kleingruppenseminare mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- (2) Es besteht in allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht bis zum Zeitpunkt der Prüfungsfestlegung. Nach Prüfungsfestlegung entfällt die Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungen, die nicht einem noch nicht endgültig bestandenen Modul zugeordnet sind.
- (3) Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen sowie Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

#### (Zu §6 PO: Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen)

- (1) Die Teilnahme an Oberseminaren ist grundsätzlich Master- und Promotionsstudierenden der Philosophie vorbehalten.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen steht im Rahmen verfügbarer Plätze grundsätzlich Studierenden aller Kategorien offen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung sind die Lehrveranstaltungen jedoch teilnahmereguliert. Das Nähere wird durch studienorganisatorischen Beschluss geregelt.
- (3) Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und die Anmeldung zur Gesamtmodulprüfung erfolgen getrennt. Anmeldung und Zulassung zu Kernlehrveranstaltungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Zulassungsgesprächs innerhalb der Anmeldephase vor Beginn der Vorlesungszeit. Im Rahmen verfügbarer Plätze ist es möglich, sich für mehr Veranstaltungen anzumelden, als einem Modul bei Prüfungsfestlegung abschließend zugeordnet werden können.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen oder Teilstudienund Teilprüfungsleistungen können durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder im Rahmen dieser Lehrveranstaltung nur durch solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbracht werden, die zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung berechtigt sind.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Entscheidungen treffen. Antrag und Bescheid sind zu dokumentieren.

#### 5. (Zu §8 PO: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen)

- (1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nicht an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg in Studiengängen der Lehreinheit Philosophie erbracht wurden, werden höchstens im Umfang der Hälfte der vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.
- (2) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann nicht angerechnet werden.

(3) Studien- oder Prüfungsleistungen sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die in Studiengängen der Lehreinheit Philosophie der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf Studien- oder Prüfungsleistungen des Teilstudiengangs Philosophie als Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt an Gymnasien grundsätzlich voll und ohne Beschränkung ihres Umfangs angerechnet.

#### 6. (Zu § 9 PO: Zulassung zu Modulprüfungen)

- (1) 1. Die für die Anmeldung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Anmeldungen zu Modulprüfungen zuständige Stelle (Prüfungsstelle) ist grundsätzlich die Lehrperson.
  - 2. Im Falle des Abschlussmoduls ist die Prüfungsstelle das zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen
- (2) Anmeldung und Zulassung zur Prüfung finden spätestens in der 7 Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung statt. Hierbei werden die Zuordnung der Kernlehrveranstaltung und aller weiterer Modulbestandteile zu einem noch nicht endgültig bestandenen Modul, das Thema der Modulprüfungsleistung und die Frist für deren Erbringung festgelegt. Die Festlegung wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

#### 7. (Zu § 10 PO: Fristen und Anzahl der Modulprüfungen)

- (1) Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Länge der Frist, binnen derer ein Modul endgültig abgeschlossen werden muss (Abschlussfrist), ergibt sich aus der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Anzahl von Semestern. Sie beginnt mit dem frühesten Semester, dem eine Prüfungs- oder Studienleistung zuzurechnen ist, die für dieses Modul in Anrechnung gebracht werden soll.
- (2) Prüfungsleistungen sind zu dem von der Prüfungsstelle bei Anmeldung zur Prüfung festgesetzten Termin zu erbringen.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene studienbegleitende Modulprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Gilt eine studienbegleitende Modulprüfung auch nach dem dritten Prüfungsversuch als nicht bestanden, so gilt die Hochschulabschlussprüfung im Studiengang insgesamt als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 44 HmbHG.
- (4) Gilt ein Prüfungsversuch als nicht bestanden, ist die nächste Wiederholungsmöglichkeit an dem durch das Studienbüro festgesetzten und kundgegebenen zentralen Wiederholungstermin wahrzunehmen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich über die zentralen Wiederholungstermine selbständig zu informieren. Einer gesonderten Aufforderung zur Wahrnehmung der nächsten Prüfungsmöglichkeit bedarf es über die Mitteilung des Nichtbestehens hinaus nicht.

#### 8. (Zu § 14 PO: Masterarbeit und mündliche Prüfung)

- (1) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung können im Teilstudiengang Philosophie erbracht werden.
- (2) Prüfstelle für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung ist das zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen.

#### 9. (Zu POBA § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen)

(1) Für den Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet. Für dessen Bildung sind

zu berücksichtigen.

die Module MEd1 und MEd2 einfach,
 das Modul MEd3 doppelt und
 das Modul MEd4 dreifach

(2) Werden die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Teilstudiengang Philosophie erbracht, so sind sie nur für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung, nicht aber für die Bildung der Fachnote des Teilstudiengangs zu berücksichtigen.

## II. Modulbeschreibungen

Modulnummer Modultyp: Titel: Leistungspunkte:	MEd1 Pflichtmodul <i>Praktische Philos</i> 5 LP	sophie I	
Inhalt		Lehrziel ist die auf den im grundständigen Hochschulstudiu erworbenen Fähigkeiten aufbauende Befähigung zur eigenständig Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Problemen der praktisch Philosophie. Dies geschieht durch exemplarische wissenschaftlic Bearbeitung von systematischen oder philosophiehistorischen Frag stellungen aus Bereichen wie Ethik, politische Philosophie, Sozia philosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik.	
Qualifikationsziele		Qualifikationsziel ist die Befähigung zur selbständigen Anfertigu einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einer Themenstellung aus de Bereich der praktischen Philosophie mit einem Umfang von 4000 b 6500 Wörtern, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtig	
Lehrformen		Vorlesung (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) (Kernveranstaltung)	
Unterrichtssprache un der Prüfung	d Sprache	Deutsch oder Englisch	
Studiensemester		Das Modul soll im ersten Semester belegt werden.	
Voraussetzungen für d	ie Teilnahme	<ul> <li>Teilnahmeberechtigung</li> <li>Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird</li> </ul>	
Verwendbarkeit des M	loduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien	
Art der Prüfung		Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7 Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eine persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.	
Voraussetzungen für d zur Modulprüfung	ie Zulassung	<ul> <li>Regelmäßige Teilnahme</li> <li>Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden.</li> </ul>	
Arbeitsaufwand (Teille	eistungen)	(Vorlesung30Stunden / 1 LP)(Hauptseminar120Stunden / 4 LP)Gesamt:150Stunden / 5 LP	
Gesamtarbeitsaufwand	d des Moduls	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebo	ots	jedes Semester	
Abschlussfrist		Maximal zwei Semester	

Modulnummer Modultyp: Titel: Profilmodul Lehran Leistungspunkte:  MEd2 (= Modul BA Pflichtmodul (nur f Profilmodul Lehran 10 LP	ür das zweite Únterrichtsfach)
Inhalte	Gegenstand ist die weitere Schwerpunktsetzung im Bereich der praktischen oder theoretischen Philosophie auf dem Wege der Erweiterung der in den Aufbaumodulen und mindestens einem der Vertiefungsmodule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen selbstgewählten Anwendungsschwerpunkt in Bezug auf eine systematische oder philosophiehistorische Fragestellung aus Bereichen wie Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ethik, politische Philosophie, Rechtsphilosophie oder Ästhetik.
Qualifikationsziele	Absolventen des Moduls haben ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung im Bereich der praktischen und der theoretischen Philosophie auf Grundlage mindestens einer ersten wissenschaftlichen Leistung zu einer systematischen oder philosophiehistorischen Fragestellung auf eine breitere Basis gestellt und damit die Befähigung erworben, exemplarische Fragestellungen des Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
Lehrformen	<ol> <li>Vorlesung (2 SWS)</li> <li>Hauptseminar zur Theor. od. Prakt. Phil. (Kernveranstaltung) (2 SWS)</li> </ol>
Unterrichtssprache und Sprache der Prüfung	Deutsch
Studiensemester	• 2. Unterrichtsfach: Das Modul soll im zweiten Semester belegt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul> <li>Teilnahmeberechtigung</li> <li>Als Kernveranstaltung muss ein Seminar gewählt werden, das von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder einem Privatdozenten des Philosophischen Seminars gegeben wird</li> </ul>
Verwendbarkeit des Moduls	Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
Art der Prüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Kernveranstaltung mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern, die die einschlägige Primär- und Sekundärliteratur mit einbezieht und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7 Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	<ul> <li>Regelmäßige Teilnahme</li> <li>Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden.</li> </ul>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Selbständige Lektüre sowie ggf. weitere Aufgaben nach Maßgabe einer vorher ausgegebenen Lektüre- und Aufgabenliste.  (Vorlesung 60 Stunden / 2 LP) (Hauptseminar als Kernveranstaltung 180 Stunden / 6 LP) (Weitere Leistungen 60 Stunden / 2 LP)  Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden / 10 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Abschlussfrist	Maximal zwei Semester

Modulnummer Modultyp: Titel: Leistungspunkte:	MEd3 Pflichtmodul Theoretische Ph 5 LP	ilosophie I		
Inhalt		benen Fähigkeiten aufbauende nandersetzung mit fortgeschri Philosophie. Dies geschieht d Bearbeitung von systematischer stellungen aus Bereichen wie	ndständigen Hochschulstudium erwor- Befähigung zur eigenständigen Ausei- ttenen Problemen der theoretischen urch exemplarische wissenschaftliche n oder philosophiehistorischen Frage- Logik, Metaphysik, Philosophie des ssenschaftstheorie oder Sprachphiloso-	
Qualifikationsziele		einer wissenschaftlichen Hausar Bereich der praktischen Philoso	nigung zur selbständigen Anfertigung beit zu einer Themenstellung aus dem ophie mit einem Umfang von 4000 bis gigen Forschungsstand berücksichtigt.	
Lehrformen		Vorlesung (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS) (Kernver	anstaltung)	
Studiensemester		<ul> <li>1. Unterrichtsfach: Das Modul soll im dritten Semester belegt werden.</li> <li>2. Unterrichtsfach: Das Modul soll im vierten Semester belegt werden.</li> </ul>		
Unterrichtssprache u der Prüfung	and Sprache	Deutsch oder Englisch		
Voraussetzungen für die Teilnahme		einem hauptamtlichen Mitg	ss ein Seminar gewählt werden, das von glied des Lehrkörpers oder einem Pri- schen Seminars gegeben wird	
Verwendbarkeit des Moduls		Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien		
Art der Prüfung		Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7 Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.		
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung		<ul> <li>Regelmäßige Teilnahme</li> <li>Ggf. weitere Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden.</li> </ul>		
Arbeitsaufwand (Teil	lleistungen)	(Vorlesung (Hauptseminar Gesamt:	30 Stunden / 1 LP) 120 Stunden / 4 LP) 150 Stunden / 5 LP	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls		5 Leistungspunkte		
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester		
Abschlussfrist		Maximal zwei Semester		

Modulnummer Modultyp: Titel: Leistungspunkte:	MEd4 Pflichtmodul Praktische Philo 5 LP	osophie 2		
Inhalt		fortgeschrittener Fragestellus erfolgt durch exemplarische, liche Auseinandersetzung mit	lige, forschungsorientierte Bearbeitung ngen der praktischen Philosophie. Sie thematisch eng fokussierte wissenschaft- systematischen oder philosophiehistori- wie Ethik, politische Philosophie, Sozi- hie oder Ästhetik.	
Qualifikationsziele		einer forschungsorientierten Themenstellung aus dem Be einem Umfang von 4000 bis 6	fähigung zur selbständigen Anfertigung wissenschaftlichen Hausarbeit zu einer ereich der praktischen Philosophie mit 500 Wörtern, die eine eingehende Litera- dliche Kenntnis des Forschungsstandes	
		die in der Arbeit herausgearl	fikationsziel im Erwerb der Befähigung, beiteten Thesen vorzustellen und in der tgeschrittenen Studierenden sowie dem	
Lehrformen		Vorlesung (2 SWS) Oberseminar (3 SWS) ( <i>Kernve</i>	ranstaltung)	
Unterrichtssprache		Deutsch oder Englisch		
Voraussetzungen für die Teilnahme		einem hauptamtlichen M	uss ein Seminar gewählt werden, das von itglied des Lehrkörpers oder einem Pri- hischen Seminars gegeben wird	
Verwendbarkeit des Mo	duls	Teilstudiengang Philosophie an Gymnasien	m Masterstudiengang für das Lehramt	
Art der Prüfung		Gesamtmodulprüfung im Rahmen der Kernveranstaltung: Selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Umfang von 4000 bis 6500 Wörtern. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens in der 7 Woche der Vorlesungszeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Prüfungszulassung. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.		
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung		Anwesenheit Erbringung der Studienleistu tungen werden zu Beginn des	ngen. Art und Umfang der Studienleis- Moduls bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teillei	stungen)	(Vorlesung (Oberseminar Gesamt:	30 Stunden / 1 LP) 120 Stunden / 4 LP) 150 Stunden / 5 LP	
Gesamtarbeitsaufwand	des Moduls	5 Leistungspunkte	5, 5	
Häufigkeit des Angebot	s	jedes Semester		
Abschlussfrist		zwei Semester		

Modulnummer Modultyp: Titel: Leistungspunkte:	MEx Wahlpflichtmodul Abschlussmodul 20 LP			
Inhalt		Mit der Masterarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung weist der Kandidat bzw. die Kandidatin nach, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein systematisches Problem aus der theoretischen oder der praktischen Philosophie oder aus der Geschichte der Philosophie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei einen eigenständigen wissenschaftliche Beitrag zu leisten.		
Qualifikationsziele		Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre auf den gymnasialen Lehrberuf abhebenden, allgemein wissenschaftsorientierten Kenntnisse im Unterrichtsfach Philosophie forschungsorientiert erweitert. Sie haben die fachliche Befähigung für den gymnasialen Lehrberuf erworben.		
Lehrformen		keine		
Sprache der Prüfung		Deutsch		
Voraussetzungen für die Teilnahme		Teilnahmeberechtigung		
Verwendbarkeit des Moduls		Teilstudiengang Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien		
Art der Prüfung		<ul> <li>Masterarbeit (M. Ed.) (3 Monate)</li> <li>Mündliche Prüfung (45 Min.)</li> <li>Die Masterarbeit ist als wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20.000 bis 25.000 Wörtern, anzufertigen. die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt und dabei einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leistet.</li> <li>Die mündliche Prüfung nimmt ihren Ausgang bei der Themenstellung der Masterarbeit und soll thematisch deutlich darüber hinausgehen.</li> <li>Die Ausgabe des Themas hat spätestens bis zum Ende der ersten Semesterwoche zu erfolgen. Sie ist unverzüglich aktenkundig zu machen. Mit dem Tag der Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit.</li> <li>Die Masterarbeit ist spätestens 5 Monate nach Beginn des Semesters einzureichen, für das der Studierende zum Abschlussmodul zugelassen wird.</li> </ul>		
Arbeitsaufwand (Teille	istungen)	(Masterarbeit510Stunden / 17 LP)(mündliche Prüfung90Stunden / 3 LP)Gesamt:600Stunden / 20 LP		
Gesamtarbeitsaufwand	des Moduls	20 Leistungspunkte		
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester		
Abschlussfrist		Ein Semester		

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

## Zu § 23 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Oktober 2010

### Universität Hamburg